



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **Sommer-Session: VfGH gibt Entscheidung zu Section-Control bekannt**

#### **Beratungen über Schenkungssteuer und Elsner- Beschwerde beginnen**

Die 14 Verfassungsrichterinne(n) und Verfassungsrichter beginnen am Montag, 11. Juni, mit den Beratungen der diesjährigen Sommer-Session. Diese wird bis zum 30. Juni dauern. Auf der Tagesordnung für die Beratungen stehen u.a. folgende Fälle:

#### **o Section Control: Schlussberatung und Verkündung**

Bei den Beratungen über das automatische Geschwindigkeitsmesssystem Section Control geht es um zentrale Fragen des Datenschutzes. Es ist zu klären, in wie weit Eingriffe in dieses Grundrecht verhältnismäßig sind oder nicht.

Anlassfall für das Gesetzesprüfungsverfahren zur Section Control war die Beschwerde eines Autofahrers, der aufgrund dieses Systems bestraft wurde. Im Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes, mit dem das Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet wurde, sind datenschutzrechtliche Bedenken aufgeworfen worden. U.a. heißt es: "Der Gerichtshof bezweifelt vor allem, dass eine gesetzliche Regelung existiert, aus der sich ergibt, in welchen konkreten Situationen und unter welchen Verwendungsbeschränkungen (...) Daten mithilfe eines automatischen Geschwindigkeitsmesssystems ermittelt werden dürfen. Dem Gesetz scheint ein Hinweis zu fehlen, wer die Datenerhebung anzuordnen hat, auf wessen Anordnung die Daten verwendet und insbesondere für welche Zwecke sowie für welchen Zeitraum sie gespeichert werden dürfen."

Die Beratungen der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter zu diesem Gesetzesprüfungsverfahren können in der Juni-Session abgeschlossen werden.

Ob die Bedenken zutreffen oder ob die bestehenden und Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausreichend sind, wird die Entscheidung des Gerichtshofes klarstellen.

Es ist geplant, die Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren zur Section Control unmittelbar nach dem Abschluss der Beratungen mündlich zu verkünden. Der Termin dafür wird rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **o Schenkungssteuer**

Der Verfassungsgerichtshof beginnt in der Juni-Session seine Beratungen über das Gesetzesprüfungsverfahren zur Schenkungssteuer. Anlass für dieses Verfahren war eine Beschwerde gegen die Vorschreibung der Schenkungssteuer für ein Grundstück mit Sporthotel. Wie im Verfahren zur Erbschaftssteuer sind bei den Beratungen die Bedenken entstanden, dass es nicht sachgerecht ist, bei der Besteuerung auf Einheitswerte abzustellen, die vor Jahrzehnten festgesetzt wurden. Die Vervielfachung von historischen Einheitswerten sei nicht geeignet, die Wertentwicklung von Grundstücken angemessen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat die Schenkungssteuer in einer Stellungnahme an den Verfassungsgerichtshof als "für ein geschlossenes Steuersystem notwendig" verteidigt und für den Fall der Aufhebung eine Reparaturfrist bis zum 31. Juli 2008 beantragt.

### **o VfGH-Beschwerde von Helmut Elsner**

Auf der Tagesordnung des Verfassungsgerichtshofes stehen weiters Beratungen über eine VfGH-Beschwerde von Helmut Elsner.

Helmut Elsner bringt u.a. vor, dass - in Zusammenhang mit einem eingeleiteten Strafverfahren - seine durch die Menschenrechtskonvention garantierten Rechte auf "fair trial" und Unschuldsvermutung verletzt worden seien. In der Beschwerde wird etwa ausgeführt, dass es durch "gerichtsnotorische Pressemitteilungen" zu einer konkreten Einflussnahme auf das Strafverfahren komme.

Die Unschuldsvermutung werde verletzt, weil es "in Verletzung des Amtsgeheimnisses des handelnden Organs" zur Weitergabe von Informationen aus dem Akt des Landesgerichtes bzw. der Staatsanwaltschaft gekommen sei. Dies werde offenbar gezielt verfolgt, um einen "Startvorteil" für die Staatsanwaltschaft zu erreichen.

Helmut Elsner hatte sich zunächst an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien gewendet. Dieser wies die Beschwerde wegen "Unzulässigkeit des Rechtsweges" zurück. Gegen diesen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien richtet sich nun die VfGH-Beschwerde.

Erst kürzlich hat sich Helmut Elsner mit einer weiteren Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gewendet. In dieser wird u.a. behauptet, dass er in seinen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten auf Freiheit und Sicherheit verletzt worden sei. Konkret sei "das Festhalten im Ambulanz-Jet sowohl auf französischem als auch auf österreichischem Hoheitsgebiet bzw. Luftraum zur Überführung von Frankreich nach Wien-Schwechat" ein Eingreifen in seine Grundrechte "ohne erkennbare gesetzliche oder sonstige Grundlage".

In diesem Verfahren hat der Verfassungsgerichtshof ein Vorverfahren eingeleitet, das derzeit durchgeführt wird. Eine Beratung dieses Falles in der Juni-Session ist daher nicht möglich.

Um Missverständnisse zu vermeiden sei darauf hingewiesen, dass derartige Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht daran hindern, die Hauptverhandlung in einem Strafverfahren zu eröffnen und durchzuführen.

### **o Zahlreiche Verfahren zu Schubhaft, Asyl- und Fremdenrecht**

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden auch in dieser Session über zahlreiche Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Fremdenrechtes zu entscheiden haben.

Zum einen steht ein Antrag des Verwaltunggerichtshofes auf der Tagesordnung. In dem Antrag wird ausgeführt, dass jene Bestimmung verfassungswidrig ist, die die Verhängung der Schubhaft ermöglicht, wenn

"auf Grund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen" wird. Dies widerspreche dem Grundrecht auf persönliche Freiheit und der Menschenrechtskonvention.

Aufgrund von Beschwerden wird sich der Verfassungsgerichtshof auch mit der Frage auseinandersetzen, ob es zulässig ist, die Schubhaft auch dann aufrechtzuerhalten, wenn ein Asylwerber zum Asylverfahren zugelassen wurde (damit eine Aufenthaltsberechtigungskarte erhält) und sein Ausweisungsverfahren dadurch eingestellt wird. Weiters ist zu entscheiden, vorzugehen ist, wenn ein Asylwerber - anerkannt - traumatisiert ist und deshalb nicht abgeschoben werden darf. Die Möglichkeit eines "Durchführungsaufschubes" (also der Aussetzung der Abschiebung) ist zeitlich befristet. Was zu tun ist, wenn nach dieser Frist keine gesundheitliche Besserung eintritt und die Abschiebung problematisch bleibt, ist aufgrund unpräziser Regelungen im Gesetz umstritten und muss nun vom Verfassungsgerichtshof geklärt werden.

Dem Verfassungsgerichtshof liegen auch Beschwerden vor, mit denen die Ausweisung von Personen bekämpft wird, die sich schon über einen längeren Zeitraum in Österreich aufhalten und ausgewiesen werden. Die Beschwerdeführer, so wird vorgebracht, seien sozial integriert. Der Verfassungsgerichtshof wird in diesen Fällen klären, ob die Behörden bei ihrer Entscheidung über die Ausweisung die Grenzen der Verfassung beachtet und ausreichend auf den Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Privat- und Familienleben) Rücksicht genommen haben.

#### **o Geschwindigkeitbeschränkungen wegen Feinstaubbelastung in Wien**

Um die Feinstaubbelastung in Wien zu reduzieren, wurden per Verordnung generelle Geschwindigkeitsbegrenzungen festgelegt. Später kam es zu Ausnahmen von diesen Tempolimits für gewisse Strecken, schließlich wurden die Beschränkungen auch wieder rückgängig gemacht.

Gegen diese Tempolimits beschwert sich ein Frächter beim Verfassungsgerichtshof. Er gibt an, seine Fahrzeuge hätten durch die Geschwindigkeitsbeschränkung einen erheblichen Zeitverlust. Ein Verdienstentgang sei die Folge.

Inhaltlich heißt es in der Beschwerde, es komme durch die Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkungen zu keiner nachweisbaren Feinstaubreduzierung. Es sei im Zuge der Verordnungserlassung nie belegt worden, dass durch die Geschwindigkeitsbeschränkungen auch der Schadstoff in der Luft weniger werde. Die Verordnung sei daher gesetzwidrig, weil ungerechtfertigt. Der Frächter beantragt, ein Verordnungsprüfungsverfahren einzuleiten.

Öffentliche Verhandlungen sind derzeit - bis auf eine: Klage auf Herausgabe von Gegenständen nach einer Ersatzvornahme, Montag, 18. Juni, 10.30 Uhr - vorläufig nicht angesetzt. Sollten öffentliche Verhandlungen anberaumt werden, wird darüber auf der Website des Gerichtshofes [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at) informiert.